

Dr. Günter Briese  
Stubenrauchstr.71  
15732 Eichwalde,  
Mobil:0173.6447603  
E-Mail:drgbriese@gmail.com

den 27.Juli 2014

Beihilfeverfahren SA36263 (2013/CP) der Europäischen Kommission für den Flughafen Berlin-Brandenburg (BER),  
Revisi on der Entscheidung zur 1,2-Mrd.-€-Beihilfe gem. Petition Nr.1002/2014 des Europäischen Parlamentes wegen Verletzung höherrangigen EU-Rechts beim BER-Projekt;  
e r g ä n z e n d e H i n w e i s e  
zu Verstößen von BER-Rechtsakten gegen die Landesverfassung Brandenburg in Auswertung des Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 16.Juni 2014, Az. OVG 10 A 8.10, zur rechtlichen Nichtigkeit des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP B-B) zur Verhinderung der erneuten Genehmigung einer Beihilfe der öffentl.Hand von mehr als 1 Mrd.€ im "vereinfachten Verfahren" gem. den Vorstellungen von Aufsichtsrats-Vorsitzenden Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister von Berlin

1. Der 10.Senat des OVG Berlin-Brandenburg hat in der mündlichen Verhandlung zur Normenkontrollsache Az. OVG 10 A8.10 zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) zu Recht erkannt, daß er materiell rechtswidrig sei, weil gegen höherrangiges Recht in Form der Landesverfassung des Landes Brandenburg verstoßen werde, da der LEP B-B getrennt in den Ländern Brandenburg und Berlin mit Geltung jeweils für das eigne Hoheitsgebiet beschlossen wurde und die Gesetzgebungsbefugnis jeweils verfassungsgemäß auf Länderebene, nicht aber auf einer "dritten Ebene", wie etwa der gemeinsamen Raumordnung und Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg liege (vgl. S.2 bis 5 und 16 ff.).
2. Auch wenn es beim Verfahren um das "Zentrale-Orte-System" Brandenburgs ging, ergeben sich vielfältige Auswirkungen auch auf die Rechtslage zum BER-Projekt, weil mit Hilfe der Urteilsbegründung und deren Übertragung auf das BER-Projekt, welche aufgrund der als Maßstab angelegten Landesverfassung möglich ist, erkennbar ist, daß sich die Rechtsverstöße gegen übergeordnetes Recht nicht nur aus Bestimmungen des materiellen EU-Rechts und seine ordnungsgemäße Überführung durch Bundestag und Bundesrat in materielles Recht der Bundesrepublik Deutschland ergibt, sondern zusätzlich auch Verstöße gegen die Landesverfassung vorliegen.
3. Da es sich beim LEP B-B um eine Verordnung, nicht aber ein Gesetz handelt, war das OVG Berlin-Brandenburg verfassungskonform zur Behandlung der von zwei Kommunen eingereichten Normenkontrollklage befugt (vgl. S.16).
4. Allein schon wegen der Unterlassung der Berücksichtigung des Zitiergebotes übergeordneten Rechts ist der LEP B-B rechtlich nichtig und muß deshalb unter Beachtung des Zitiergebotes neu erlassen werden, da er als Anlage Bestandteil einer Rechtsverordnung ist, welche die Veränderung von Landesgesetzen zum Inhalt hat, die zum Zeitpunkt seines Erlasses geltendes materielles Recht darstellten.
5. Abgelöst werden sollten konkret
  - §3 Abs.1 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes BbgLP1G sowie
  - der Landesentwicklungsplan Brandenburg LEP I, Zentralörtliche Gliederung.

Im Urteil heißt es u.a. auch:

"Das Ziel 6.6 Abs.3 LEP B-B regelt, das das Ziel der Raumordnung Z1 LEP FS unberührt bleibt." (vgl. S.9).

6. Letztgen. Aussage wird aber zum Landesentwicklungsplan Flughafen-Standort (LEP FS), wenn man wie beim LEP B-B die Landesverfassung als Beurteilungsmaßstab anlegt, durch die unveränderte Annahme des Volksbegehrens zum Nachtflugverbot durch Landtag und Regierung Brandenburgs relativiert oder gar rechtlich nichtig weil dadurch der Text des Volksbegehrens einem Volksentscheid rechtlich gleichgestellt wird und als angenommene Gesetzesvorlage den Status eines verabschiedeten Landesgesetzes erlangt.
7. Deshalb wurde Herr Landtagspräsident Fritsch mit Schreiben vom 20. Juli 2014 aus der Schulzendorfer Interessengemeinschaft gegen Fluglärm aufgefordert, mit Hinweis auf Art. 77 Abs. 3 Satz 1 LV Bbg und Art. 81 Abs. 1 LV Bbg den Text des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt Brandenburg zu verkünden, sofern er nicht gem. Art. 77 Abs. 2 LV Bbg den Weg zum Verfassungsgericht einschlagen will.
8. Der konstaterbare Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 LV Bbg sollte bei Inkrafttreten kurzfristig nach Ergehen des die Rechtslage klarstellenden OVG-Urteiles OVG 10 A8.10 folgenlos bleiben.
9. Der Weg zum Verfassungsgericht erscheint aus verfassungsrechtlichen Gründen als nicht erwartbar, weil sich der Landtagspräsident an die Landesverfassung gebunden fühlen dürfte und die Fehlentscheidung der Landesregierung, Verträge des Landes Brandenburg mit dem Land Berlin seien als "übergeordnetes Recht", als eine Art "dritte Ebene" zwischen Landes- und Bundesrecht anzusehen, durch das OVG-Urteil OVG 10 A6.10 als landesverfassungskonform widerlegt anzusehen ist und derartige Verträge wegen landesgesetzlich separater Verabschiedung im jeweiligen Bundesland nur der Rang einer "politischen Absichtserklärung" zuerkannt wurde, auch wenn sie den Namen "Staatsvertrag" tragen (vgl. u.a. S. 4, 9, 12, 24 und 26) da sie veränderbar sind gem. gegebenen Erfordernissen (vgl. S. 43). - sie besäßen demzufolge nur "deklaratorische Bedeutung" (vgl. S. 50).  
Und dies gelte auch "trotz der weitreichenden Folgen, die die Unwirksamkeit des LEP B-B für die Raumordnungsplanung im Land Brandenburg ... hat". Es käme "nicht in Betracht, von der Unwirksamkeitserklärung nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO abzusehen und ... lediglich die Unvereinbarkeit der Norm mit höherrangigem Recht festzustellen. Hierfür bestehe keine gesetzliche Grundlage" (vgl. S. 51).
10. Vorgen. Aussage ist gem. dem angenommenen Volksentscheid auch auf den LEP FS übertragbar, da er als Gesetz einer Verordnung als übergeordnetes Recht vorsteht.  
Ferner heißt es interessanterweise in dem vorgen. OVG-Urteil;  
"Die mit der Auslegung der landesgesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgLP1G als weitere Rechtsgrundlage der Verordnung über den LEP B-B verbundenen Fragen haben schon deshalb keine grundsätzliche Bedeutung, da sie wegen des Außerkrafttretens des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. September 2011 (GVBl I Nr. 21 S. 1) ausgelaufenes Recht zum Gegenstand haben und im Übrigen, ebenso wie die Auslegung der Verordnung über den LEP B-B nicht reversibles Landesrecht betreffen." (vgl. S. 52)
11. Bezogen auf das Volksbegehren zum Nachtflugverbot gilt also sinngemäß, daß Nachtflugverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr und die Abkehr vom "Single-Flughafen" in Schönefeld nun irreversibles Landesrecht darstellen, da der Gesetzgeber nicht von seiner dem entgegenstehenden Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch machte.
12. Neben dem Standort Schönefeld für den Luftverkehr im Raum Berlin-Brandenburg ist also ein zweiter Standort festzulegen, wofür die Gesetzgebungsbefugnis in dem jeweiligen Bundesland angesiedelt ist.
13. Diese Gesetzeslage ist zu begrüßen, weil dem BER die Betriebsgenehmigung wegen Verstößen gegen höherrangiges Recht nicht erteilt werden kann, weil mit seiner Konfigurierung, seinen Flugrouten und dem Lärmschutzprogramm gegen höherrangiges EU-Recht verstoßen wurde - und nicht nur gegen das Zitat dieser EU-Vorschriften, was allein schon zur Nichtigkeit von Rechtsakten auch zum BER wegen Verstoßes gegen Art. 80 Satz 3 LV Bbg führt (vgl. S. 32).

14. Außerdem gilt, "die Wirksamkeit einer Rechtsverordnung darf nicht von den Umständen abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausfertigung und Verkündung der Verordnung weder aus ihr selbst noch aus der ihr zugrunde liegenden Ermächtigung ersichtlich sind:"

15. Dies entspricht auch der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, nach welcher Rechtsnormen, die unter Verletzung höherrangigen Rechts zustande gekommen sind, von Anfang an (ex tunc) und ohne weiteres (ipso iure) unwirksam sind; ..." (vgl. S. 40).

Hierbei "kommt es auf die Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Ausfertigung und Verkündung an" (vgl. S.28).

Danach gilt, daß für das BER-Projekt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PFB 2004 bzw. des Inkrafttretens des PFBerg zum Schallschutzprogramm 2009 bereits die Verordnungen der EU in Form von EG 1592/2002 Abs.5 als auch EG 216/2008 Abs.3 als höherrangiges Recht in der Bundesrepublik Deutschland galten, wonach ICAO-Bestimmungen in allen Ländern der EU als Mindestforderungen gelten.

ICAO-Bestimmungen verbieten aber bezogen auf das BER-Projekt Vieles, gegen das verstoßen wurde:

- die Ausrichtung von Start- und Landebahnen auf besiedeltes Gebiet,
- das Überfliegen sensibler Einrichtungen in niedriger Höhe und
- das Abweichen von Schallschutzmaßnahmen unter Zugrundelegung von Lärmstörpegeln in  $EPNdB = dB(A) + 13$  im Nahbereich des Flughafens, welcher einmal in der Betriebsgenehmigung als 8-km-Bereich enthalten war, gemäß Angabe von Staatssekretär Bretschneider zur Sitzung des Eichwalder Flughafenausschusses der Gemeindevertretung Ende 2013 bezüglich des Zutreffens des 1°-Mindeststeiggradienten für Interkontinentalflüge unter Volllast aber sogar ca. 8,5 km beträgt - beides gem. der ICAO-Bestimmung als Mindestforderung rechtskonform für Deutschland, aber praktisch nicht berücksichtigt im "Sprint-3-Programm" des Flughafens für den Schallschutz, benannt nach dem nun schon 3. Rechtsstand hierzu, welcher durch einen 4. Rechtsstand als Berechnungsgrundlage gem. ICAO-Bestimmungen abgelöst werden müßte.

16. Schon allein wegen des Fehlens der Zitierung als auch wegen des Verstoßes gegen übergeordnetes EU-Recht zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung von BER-Rechtsakten sind diese also ex tunc ipso iure rechtsunwirksam; sie sind außerdem auch noch wegen fehlender Rechtssetzungsbefugnis von Anfang an und ohne Weiteres rechtsunwirksam, weil Luftverkehrsrecht allein EU-Recht ist, und zwar

- bezüglich der rechtswidrigen Ausrichtung der Start- und Landebahnen entgegen ICAO Doc. 9184, Airport Planning Manual, gem. Annex 16 zum Chicago-Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt,
- bezüglich rechtswidriger Schallschutzgrundlagen entgegen ICAO-Festlegungen für Schallschutz und Flugzeugtyp-Lärmzertifizierung gem. Annex 14 zum vorgeh. Chicago-Abkommen im genannten BER-Nahbereich.

17. Die Problematik zum Schallschutz und Überflugverbot wurde bezüglich der Sicherung grundgesetzlicher Bürgerrechte, welche sich de facto aus der Verletzung des ICAO Doc. 9184 ergeben, bereits mit der Zusendung vom 2.September 2013 seitens der "Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft" und der "Interessengemeinschaft Schulzendorf gegen Fluglärm" gemeinsam mit weiteren Unterzeichnern an den Landtag Brandenburg herangetragen und dabei auch auf ein relevantes Schreiben vom 1.Juli 2013 an die Staatskanzlei Brandenburg hingewiesen.

18. Es ist bedauerlich, daß dies ohne Auswirkungen in Bezug auf das Herantragen dieser Einwendungen an den Parlamentarischen Beratungsdienst des Landtages blieb, um ggf. weiterer Steuermittelverschwendung für ein nicht genehmigungsfähiges Projekt vorzubeugen.

19. Die fehlende Rechtssetzungsbefugnis für Rechtsakte zum BER-Projekt ergibt sich bezugnehmend auf die vorstehend konstaterbaren Rechtsverletzungen übergeordneten Rechts wie folgt:

- Die Rechtssetzungskompetenz für Fragen des Luftverkehrsrechts wurde seitens der Bundesregierung abweichend vom allgemeinen Verkehrsrecht in vollem Umfange an die EU abgetreten.
- Rechtssetzungsbefugt ist deshalb die Bundesrepublik zum Luftverkehrsrecht nur im Rahmen der Ausnahmeregelungen für derartige Fälle, welche in EU-Rechtsverordnungen enthalten sind, z.B. i.S. noch strengerer nationaler Vorschriften in Ausfüllung der EU-Bestimmungen, daß ICAO-Vorschriften nur Mindestvorschriften darstellen.

20. Die Rechtssetzung zu den EU-Recht widersprechenden Regelungen i.S. einer "Aufweichung" von EU-Bestimmungen wie bezüglich BER-Rechtsakten konstaterbar, hätten demnach nicht einmal Bundestag und Bundesregierung wegen fehlender Rechtssetzungsbefugnis, noch viel weniger Landtag und Landesregierung Brandenburg oder gar die Flughafengesellschaft, wie ihrerseits zum Schallschutz in "konkurrierender Gesetzgebung" zum Landesumweltamt Brandenburg geschehen - ein juristisches Unding!

21. Bei Rechtsakten zum BER-Projekt wie

- Planfeststellungsbeschluß PFB,
- Planfeststellungsergänzungsbeschluß PFBerg zum Schallschutz und
- Schallschutzzonen-Karten von Landesumweltamt Brandenburg und der Flughafengesellschaft, welche sich auch noch widersprechen und dazu auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht umsetzen,

ist rechtliche Nichtigkeit *ex tunc ipso iure* deshalb gleich aus dreierlei Gründen gegeben:

- fehlende Rechtssetzungsbefugnis,
- Widersprüchlichkeit zu höherrangigem Recht und
- Verstoß gegen das Zitiergebot aller gültigen Rechtsgrundlagen im Widerspruch zur Landesverfassung.

22. Landtag und Regierung ist deshalb anzuraten, PFB, PFBerg, betroffene LEP's und die aktuellen BER-Schallschutzprogramme umgehend für rechtlich nichtig zu erklären, wie es das OVG Berlin-Brandenburg bereits bezüglich des LEP B-B gem. vorgeh. Urteil mit Bezug auf die Verletzung der Landesverfassung tat.

23. Ferner ist regierungsseitig aus den vorstehenden Gründen zu sichern, daß die aktuellen Forderungen der Flughafengesellschaft FBB bezüglich weiterer Forderungen an die öffentliche Hand gestoppt werden und erneute Forderungen an die EU-Kommission zur Genehmigung weiterer Mittel zurückgezogen werden, schon gar nicht zur Genehmigung im "vereinfachten Verfahren", dem sogen. "Private Investor Test" PIT ohne echte fachliche Überprüfung, zumal ein privater Investor niemals in derartiger Weise verfahren würde,

24. Ferner sind Beratungen zur Umnutzung des BER-Projektes sowie zur Absicherung des Berliner Luftverkehrs trotz Scheiterns des BER-Projektes unter Beachtung des umzusetzenden Volksbegehrens und der Verträge des Landes Brandenburg mit Organen der Bundesregierung zur Überführung der Flughafenbereitschaft von Bonn nach Berlin in Nutzung des SXF-Terminals aufzunehmen. Dabei ist u.a. zu klären, wie die No-Single-Flughafen-Gesetzgebung gem. rechtsverbindlich gewordenem Volksbegehren in Berlin und Brandenburg unter Beachtung gegebener Schallschutzerfordernisse und anderer Belange des Umweltschutzes grundgesetzskonform umzusetzen ist, ohne gegen übergeordnetes Recht zu verstoßen.

  
- Dr.G.Briese -

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT,  
ehemal. Bearbeiter juristischer Grundsatzfragen für DMB-Rechtsberater,  
ehemal. Beauftragter des Landessozialamtes Cottbus für Lehr- und Vortragstätigkeit  
zu allgemeinen Rechts- und Sozialfragen,  
ehemal. Verfasser einer Dokumentation zur Anhörung zum SachenBERG im Deutschen Bundestag,  
letztlich Arbeitsmaterial für den Vermittlungsausschuß Bundestag-Bundesrat